

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Ab 2023 gilt die neue Förderperiode der europäischen GAP (Gemeinsame AgrarPolitik). Neben der Anpassung der flächenbezogenen Direktzahlungen wird es auch im Bereich der Biodiversität neue Verpflichtungen (,Konditionalität‘) und Möglichkeiten (,Öko-Regelungen‘, geänderte ,Agrarumweltmaßnahmen‘ und angepasster ,Vertragsnaturschutz‘) geben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen stehen mittlerweile fest. Die dargestellten Inhalte zeigen den derzeitigen Informationsstand und sind vorbehaltlich weiterer Auslegungen.

Die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Maßnahme werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Bitte beachten Sie, dass für die freiwilligen, mehrjährigen Programme „Agrarumweltmaßnahmen“ und „Vertragsnaturschutz“, die Grundanträge immer im Vorjahr beantragt werden müssen. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen in 2023 musste der Grundantrag bis zum 30.06.2022 gestellt worden sein.

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter:

www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

1. Mindestbedingungen für den Erhalt der flächenbezogenen Förderprämie

- Aktiver Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Beantragungsfähige Flächen: Ackerflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen, neu: geprüfte und zertifizierte Agroforstsysteme
- **Einhaltung der Konditionalität** (früher: Cross Compliance und Greening)
 - Einhaltung der **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**
 - Einhaltung der **10 GLÖZ- Standards** (Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**)

2. Freiwillige Umweltleistungen

Öko-
Regelungen
(1. Säule)

Agrarumwelt-
maßnahmen
(AUM)
(2. Säule)

Vertragsnatur-
schutz (VNS)
(2. Säule)

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm

Mindestanforderung für den Erhalt der Förderprämie: **„Konditionalität“**



Einhaltung der GLÖZ- Standards

- 4% Brache (2023 z.T. mit Erzeugung. Details dazu [hier \(Klick\).](#))
- Gewässerrandstreifen
- Fruchtwechsel (wird 2023 ausgesetzt)
- Bodenbedeckung im Winter
- ...

4% nichtproduktive Ackerflächen

Auflagen zur Anlage:

- Flächen müssen mind. 0,1 ha (ggf. inkl. anrechenbares Landschaftselement) groß sein
- Flächen müssen auf Acker liegen

Berechnung:

4 % des förderfähigen Ackerlands

z. B.: Betrieb hat 110 ha in der Bewirtschaftung,
10 ha Dauergrünland, 100 ha Ackerland
= 4 ha Brache (verpflichtend)

Ausgenommen sind Betriebe:

- mit AL bis 10 ha
- wenn mehr als 75% des AL
 - a) Gras- oder andere Grünfütterpflanzen,
 - b) Anbau von Leguminosen/-gemenge,
 - c) Brachliegendes Land,
 - d) Kombination aus a)-c)
- wenn mehr als 75% der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a) Dauergrünland
 - b) Gras- oder andere Grünfütterpflanzen
 - c) Kombination aus a)-b)

Auflagen zur Umsetzung:

- Flächen müssen im gesamten Antragsjahr, ab unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden (keine landwirtschaftliche Kultur (Spezies) in Reinsaat)
- Schonzeit: keine Pflege vom 01.04.-15.08. zulässig
- Spätestens in jedem zweiten Jahr ist die Mindestbewirtschaftung einzuhalten
- Bodenbearbeitung (aktive Begrünung ausgenommen), Dünger und PSM untersagt
- ab dem 01.09. (bei Winterraps und –gerste ab 15.08.) ist eine Aussaat einer Folgekultur, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, zulässig
- Ab 01.09. Beweidung der Brache durch Schafe und Ziegen möglich
- Jährliche Verlegung auf den Ackerflächen zulässig

>>Ausnahmen für 2023<<

Die 4%-Brache-Flächen können 2023 alternativ auch zur Produktion von Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) und Sonnenblumen genutzt werden. Details dazu s. folgende Seite.

4% nichtproduktive Ackerflächen - Ausnahmen für 2023 (Seite 1/2)

Ich gehöre zu den Betrieben, die 4% ihrer Ackerflächen brach liegen lassen müssen!

Möchte ich 2023 auch die Biodiversitätsmaßnahmen „Öko-Regelungen“ 1a) und 1b) umsetzen? (Details zu den Ökoregelungen [hier-Klick](#))

nein

ja

Habe ich alte Brachen (oder übernehme ich solche Flächen von einem Vorbewirtschafter), die 2021 und 2022 zwei Jahre hintereinander brach lagen?
(Alte Brachen sind Flächen mit den Codierungen 590, 591, 594, 595, die nicht gleichzeitig Agrarumwelt- oder Vertragsnaturschutzmaßnahmen waren)

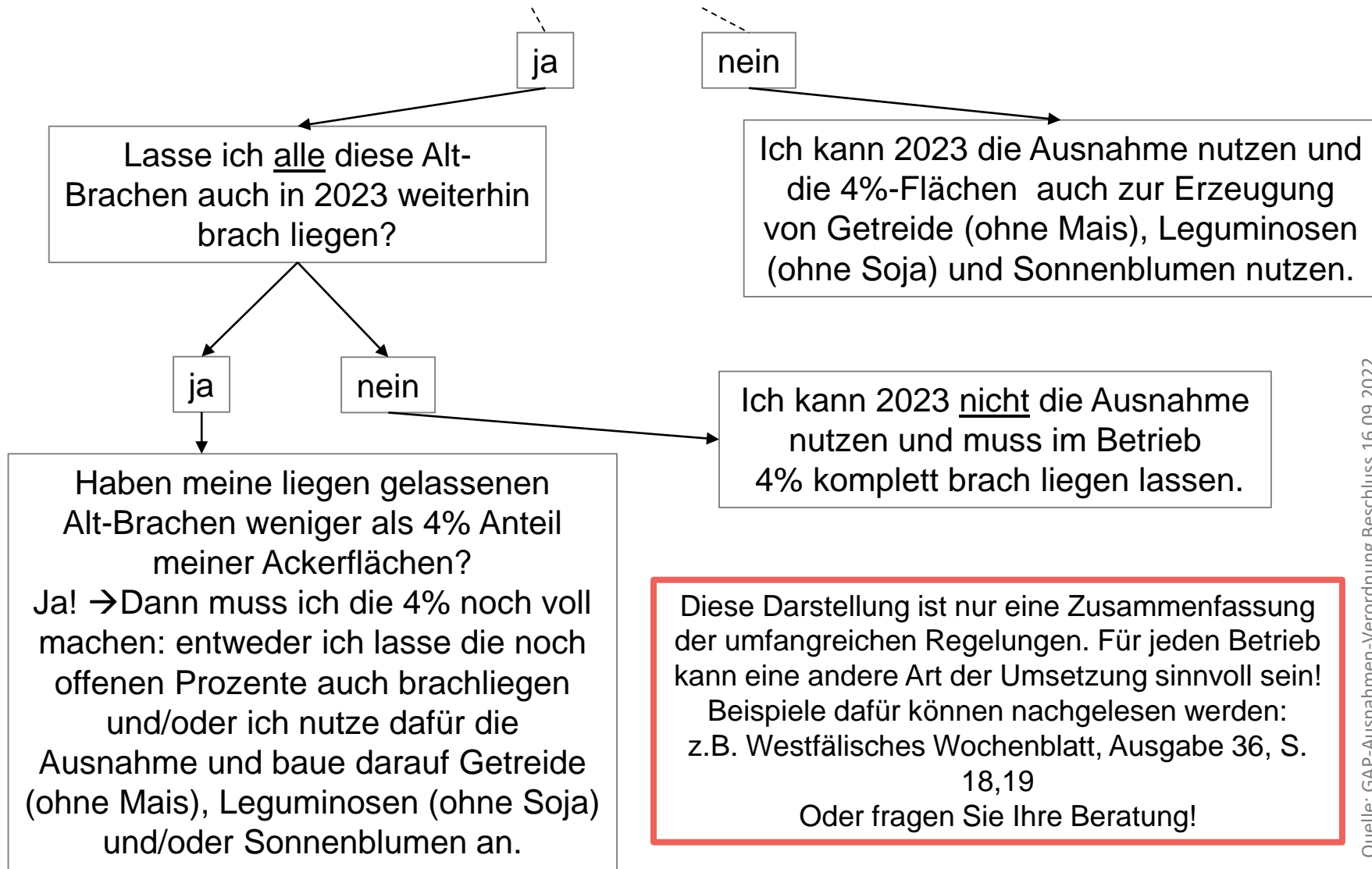
ja

nein

nächste Seite

Dann muss ich 2023 als Voraussetzung dafür auch die 4% komplett brach liegen lassen.

4% nichtproduktive Ackerflächen - Ausnahmen für 2023 (Seite 2/2)



Effekte von selbstbegrüntem Ackerbrachen



- Wertvoller Rückzugs- und Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur
- Biotopvernetzung
- Nahrungsquelle für Insekten
- Offene Bodenstellen fördern bodennistende Insekten und sorgen für sonnige Bereiche
- Brachen sind wichtige Flächen für die Jungvogelaufzucht. Auswertungen zeigen deutlich erhöhte Bruterfolge auf Brachflächen.
- Es können sich auch seltene, konkurrenzschwache Ackerwildkräuter etablieren

